

Satzung

Licher Tennisclub Rot-Weiß e.V.



Satzung des Licher Tennisclubs Rot-Weiß e.V.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Licher Tennisclub Rot-Weiß e.V.

Er hat seinen Sitz in 35423 Lich und ist in das Vereinsregister eingetragen. **

Der Zweck des Clubs ist, den Tennissport zu pflegen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen

Der Club dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Der LTC ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitglieder

der Club besteht aus:

1. Mitgliedern über 18 Jahren *

2. Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendlichen) *

Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen werden.

III. Aufnahme

Gesuche um Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Beruf, Wohnung einzureichen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ablehnung. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Aufnahmegesuche auch ohne Begründung ablehnen. Bei Jugendlichen macht der Vorstand die Aufnahme von der Zustimmung des Erziehungsberechtigten abhängig.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Clubs.

Mit dem Austritt aus dem Club oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht dem Club gegenüber.

* Beschluss Mitgliederversammlung vom 29.07.2018

** eingetragen im Vereinsregister VR 897 -25.04.1972 Amtsgericht Giessen

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Club schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge des Jahres noch voll zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wenn es mit seinem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt,
2. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die sportlichen Gesetze, gegen den Vereinszweck, gegen die Satzung oder Vereinsordnungen,
3. wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Vertreter geflissentlich widersetzt,
4. bei unehrenhaftem Betragen oder clubschädigendem Verhalten.

Der Ausgeschlossene kann außer bei einem Ausschluss nach Ziffer 1. innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat, der innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Einspruches einzuberufen ist. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, vor dem Ältestenrat zu seiner Sache gehört zu werden. Über Ausschluss oder Nichtaufnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

V. Organe des Clubs sind

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung

VI. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Sportwart]— oder einem sportlichen Leiter
dem Jugendwart
den Beisitzern (maximal 5) ***

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Clubs werden gemeinsam durch den Vorsitzenden des Clubs und seinem Stellvertreter wahrgenommen. Anstelle einer der beiden kann der Schatzmeister treten. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied des Clubs ist.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren.

In den Geschäftsjahren mit einer geraden Jahreszahl werden gewählt:

1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart (oder sportlicher Leiter)
1. Beisitzer
3. Beisitzer
5. Beisitzer ***
2. Ältestenratmitglied
1. Kassenprüfer

In den Geschäftsjahren mit einer ungeraden Jahreszahl:

2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart
2. Beisitzer
4. Beisitzer ***
1. Ältestenratmitglied
3. Ältestenratmitglied
2. Kassenprüfer

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Verwaltung des Clubvermögens, Verwendung der Geldmittel, Festsetzung, Erlass und Stundung von Einzelbeiträgen, Beratung und Vorlage der Voranschläge, Ausführung der gefassten Beschlüsse, Aufstellung der Platzordnung und sonstiger Ordnungen, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Clubsatzung und Clubordnungen. Er hat Verstöße zu ahnden und kann sich dazu folgender Ordnungsmaßnahmen bedienen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Spielsperre
4. Grundstückssperre
5. Ausschluss

Die Maßregelungen nach Ziffer 1 – 3 können durch den Vorstand, den Sportwart oder den Jugendwart oder den sportlichen Leiter mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden. Spielsperren über 4 Wochen sowie Grundstückssperren (Ziffer 4) und Ausschluss (Ziffer 5) können durch den Vorstand nur schriftlich ausgesprochen werden. Spielsperren und Grundstückssperren sollen 6 Monate nicht überschreiten.

Gegen eine Maßregelung nach Ziffer 1 – 4 ist die Anrufung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach gehörig erfolgter Ladung mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Fehlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

*** Beschluss Mitgliederversammlung 16.02.2018

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Kein Vorstandsmitglied darf beratend oder entscheidend mitwirken, wenn es betroffen ist.

Der Vorstand ist dauernd beschlussunfähig, wenn mehr als 3 Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende und der Stellvertreter ausgeschieden sind.

Die Ergänzungswahlen sind dann innerhalb eines Monats vorzunehmen. (nach Abschnitt VIII)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Ausscheiden beider Vorsitzender durch das älteste Vorstandsmitglied. (nach Abschnitt VIII)

Scheidet unabhängig von dem Tatbestand der Pos. VI vorletzter Absatz der Vereinsatzung während der Vorstandswahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Der Restvorstand kann sich in diesem Fall durch Zuwahl (Kooptation) aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen.

Zu diesen Vorstandsergänzungswahlsitzungen ist schriftlich mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuladen. Die Niederschrift über eine solche Vorstandswahlsitzung ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

VII. Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Wahl erfolgt in der gleichen Weise wie die des Vorstandes.

Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

Er kann von Mitgliedern in allen Clubangelegenheiten angerufen werden.

Der Ältestenrat kann zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, hat hier jedoch nur beratende Funktion.

VIII. Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ältestenrates
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung und Ergänzung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes

Die Jahresmitgliederversammlung soll innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres stattfinden und ist mindestens 1 Woche vor dem Termin entweder durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Ortspresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit und müssen von ihm außerdem innerhalb von vier Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stichtag ist der 31. Dezember des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann jedoch auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzungen dem nicht entgegenstehen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Kein Mitglied darf abstimmen, wenn es betroffen ist.

Jugendliche ab 14 Jahren können an der Versammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr
.Anträge sind 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende. Bei Verhinderung ist für den Vorsitz folgende Reihenfolge einzuhalten:

- der Stellvertreter
- das älteste Vorstandsmitglied
- ein Mitglied des Ältestenrates
- das älteste anwesende Clubmitglied

Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Ältestenrates den Vorsitz.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IX. Beiträge

Die von den Mitgliedern an den Club zu leistende Zahlung ist der Jahrebeitrag. Mitglieder können aktiv oder fördernd sein. Ein Wechsel zwischen diesen beiden Kategorien ist nur zu Beginn des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder werden zur Zahlung von Umlagen nicht herangezogen. Die Beiträge gelten pro Jahr. Die Zahlungen haben im Voraus per Lastschrift zu erfolgen.

X. Vermögen des Clubs

Das Vermögen des Clubs gehört nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Club als Gemeinschaft. Die Beiträge und sonstigen Einkünfte dürfen nur für die im Zweck des Clubs liegenden Ausgaben verwendet werden. Dazu gehören auch die Verwaltungskosten sowie Ausgaben, bei denen es sich um die Erfüllung einer Anstandspflicht oder um das Interesse des Clubs handelt.

Die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

XI. Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Fusion:

Sollte der Club die Rechtsfähigkeit verlieren, so soll er als nicht rechtsfähiger Club bestehen bleiben. In diesem Fall bleiben die Satzungen in vollem Umfang in Kraft.

Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lich, die es unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Satzung (Eingetragen im Vereinregister 21 VR 897 vom 22.11.2007)

*** Satzungsänderung nach Beschluss Mitgliederversammlung vom 16.02.2018

Aktuelle Satzung eingetragen im Vereinsregister 21 VR 897 vom xx.xx.2018